

# **Förderrichtlinie zur Pflege von Bäumen und zur Neuanpflanzung von Bäumen/Hecken auf Privatgrundstücken im Stadtgebiet Salzkotten vom 02.07.2021**

**(Beschluss des Rates der Stadt Salzkotten vom 01.07.2021)**

## **1. Förderzweck und Ausrichtung der Förderung, Fördersumme**

Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz zu schaffen, vorhandene Einzelbäume auf zur Wohnnutzung bestimmten Grundstücken im Stadtgebiet von Salzkotten zu erhalten und die Pflege dieser für das Stadtgrün und ebenfalls für das Stadtklima bedeutenden Vegetation aktiv bei den hierfür verantwortlichen Personen (Eigentümer/Mieter) finanziell und in Form von Beratungsangeboten zu unterstützen.

Die gleiche Zielsetzung wird auch bei der Neuanpflanzung von Bäumen und Laubgehölz-Hecken verfolgt.

## **2. Fördergegenstand**

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zum dauerhaften Erhalt von ortsbildprägendem, standortgerechtem und wertigem Baumbestand auf Privatgrundstücken mit folgenden Einzelmaßnahmen
  - Kronenpflege, die ausschließlich dem Erhalt des Baumes dient,
  - Verbesserungen im Bereich des Baumumfelds (Wurzelbereich, Entsiegelung im Kronentraufbereich)
  - Sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern und erhalten (Prüfung im Einzelfall)
- Neuanpflanzung von standortgerechten, heimischen Laub- und Obstbäumen sowie Laubgehölz-Hecken.

Sowohl bei Erhaltungs-/Pflegemaßnahmen als auch bei Neuanpflanzungen besteht ein Beratungsangebot durch Mitarbeiter der Stadt Salzkotten.

## **3. Fördervoraussetzungen**

(1) Für den Erhalt und die damit verbundenen baumpflegerischen Maßnahmen für ortsbildprägende, standortgerechte und wertige Bäume auf zur Wohnnutzung bestimmten Grundstücken müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Laubbäume ab einem Stammumfang von 150 cm in 1,00 m Höhe gemessen,
- die Bäume müssen über eine artspezifische Baumkrone verfügen und weitestgehend vital sein,
- maximal förderfähig sind 2 Bäume pro Grundstück/Jahr,
- die Baumpfleßmaßnahmen sind nach den aktuellen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen (FLL-Baumkontrollrichtlinie, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie, ZTV-Baumpfleß, DIN 18920) von einem qualifizierten Betrieb auszuführen.  
Als Qualifikation gelten folgende Berufsabschlüsse:
  - Geprüfte/-er Fachagrarwirt/-in für Baumpfleß und Baumsanierung,
  - European Tree Technician (ETT),
  - European Tree Worker (ETW),
  - Gärtner/-in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung.

Auf Anforderung ist die Qualifizierung des Betriebes bzw. des Mitarbeiters durch Vorlage entsprechender Abschlüsse oder Zusatzausbildungen nachzuweisen.

Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Laufende und kleinere Pflegemaßnahmen, wie z. B. das Aussägen kleinerer Äste und Zweige, die in einer Höhe von bis zu 3,00 m dem Stamm entwachsen.
- Entfernen von Laub, zu Boden gefallenem Totholz oder Astwerk.
- Pflanzung von Bäumen und Laubgehölz-Hecken gemäß Pflanzgebot im Rahmen von Baugenehmigungen oder Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sowie aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan.
- Pflanzung von Bäumen und Laubgehölz-Hecken in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, die einem gewerblichen Zweck dienen.
- Pflanzung von Bäumen und Heckenlaubgehölzen in Wäldern und Pflanzmaßnahmen, die durch andere Förderprogramme und zweckgebundene Maßnahmen bezuschusst bzw. konkretisiert und festgelegt wurden.

(2) Für die Neuanpflanzung von Bäumen/Hecken auf zur Wohnnutzung bestimmten Grundstücken müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss sich um standortgerechte heimische Bäume und Laubgehölz-Hecken handeln,
- 3 x verpflanzter Hochstamm mit Ballen, Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm,
- ausreichend großer Wurzelbereich,
- bei Heckenpflanzungen gelten folgende Mindestanforderungen:
  - mind. 80 – 100 cm Höhe, Strauch, 2 x verpflanzte mit Ballen,
  - mind. 10 m Heckenlänge.
- Ausreichend großer Kronen-Wachstumsraum vor Bäumen, Gebäuden und anderen Einbauten.
- Einhaltung der Grenzabstände gemäß Nachbarrechtsgesetz NRW.

#### **4. Förderhöhe**

(1) Bei Pflegemaßnahmen gemäß Ziffer 3 (1) wird folgender Zuschuss gewährt:

50 % der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, max. 500,00 € pro Baum innerhalb von 5 Jahren. Das Gehölz muss dauerhaft erhalten bleiben (mind. 10 Jahre) und wird in ein Kataster eingetragen.

(2) Bei Neuanpflanzung von Bäumen/Hecken gemäß Ziff. 3 (2) wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen und tatsächlich entstandenen Kosten bis zu maximal 100,00 € pro Laubbaum und max. 40,00 € pro Obstbaum gewährt.

Bei Heckenanpflanzungen beträgt der Zuschuss 10,00 € pro lfd. Meter Neupflanzung.

Der Zuschussempfänger gewährleistet den Erhalt des Baumes/der Hecke für mindestens 20 Jahre.

#### **5. Zuschussempfänger**

(1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer/-innen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieter/-innen mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümers/-in.

(2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein rechtsgültiger Beschluss der Hausgemeinschaft vorzulegen.

(3) Ausgeschlossen sind Betriebe und Gesellschaften der Kirchen, Kommunen, Kreise sowie des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Bundesrepublik Deutschland.

## **6. Antragsverfahren**

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag auf dem Postweg oder per E-Mail an die Stadt Salzkotten, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag zur Pflege von Bäumen und zur Neuanpflanzung von Bäumen/Hecken auf Privatgrundstücken im Stadtgebiet Salzkotten“ bewilligt.

(2) Dem Antrag sind bei Neuanpflanzungen ein Kostenangebot, bei Pflegemaßnahmen gemäß Ziff. 3 (1) ein Kostenangebot, Fotos vom betroffenen Baum (Förderobjekt), die das Erscheinungsbild dokumentieren, und ein Qualifikationsnachweis beizufügen. Der Zuschussgeber behält sich vor, ggfls. ein weiteres Angebot anzufordern.

## **7. Bewilligung**

(1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Salzkotten.

(2) Bewilligungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden.

(3) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **8. Förderausschluss**

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Gartenbaubetriebe oder der Beginn bzw. die Ausführung in Eigenleistung.

b) Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften gefördert.

c) Die Pflanzung ist aus anderen Gründen vorgesehen (Festsetzung im B-Plan, Ausgleichs-/Ersatzpflanzung o. ä.).

## **9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren mit dem Formular „Auszahlungsantrag zur Pflege von Bäumen und zur Neuanpflanzung von Bäumen/Hecken auf Privatgrundstücken im Stadtgebiet Salzkotten“.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:

- Originalrechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2 zzgl. Zahlungsnachweis,
- Fotos vom Zustand nach der Pflege/Neuanpflanzung.

(3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

## **10. Bedingungen und Auflagen**

(1) Bedienstete der Stadt Salzkotten, Fachbereich Stadtentwicklung, sind berechtigt, nach Durchführung der Zuschussmaßnahme die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.

(2) Die nach diesem Programm geförderten Gärten sind für einen Zeitraum von 10 bzw. 20 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten - einschließlich durgeführter Pflegemaßnahmen -, beginnend mit dem Tag der Auszahlung des Zuschusses.

(3) Wird der Zeitraum von 10 bzw. 20 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung des Hausgrundstücks und damit des hiermit verbundenen Fördergegenstands ist diese Verpflichtung auf den/die Käufer/-in zu übertragen.

## **11. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am 05.07.2021 in Kraft.